

DECKBLATT NR. 12

ZUM BEBAUUNGSPLAN KIRCHBERG - STEINBERG - GEMEINDE TIEFENBACH

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 12 VOM 30.1.92 HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3, ABS. 2 BAUGB VOM 26.2.92 BIS 30.3.92 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gde.-Tafeln BEKANNTGEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BE-SCHLUSS VOM 15.09.92 DIESES DECKBLATT GEM. § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TIEFENBACH, 21.09.92



(Rankl)
1. Bürgermeister

DEM LANDRATSAMT PASSAU WURDE DAS DECKBLATT MIT SCHREIBEN V. 21.09.92 GEM. § 11, ABS. 1 BAUGB ANGEZEIGT.

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 01.10.1992 - Az. 64-2 erklärt, daß nach Überprüfung des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

TIEFENBACH, 06.10.1992



(Rankl)
1. BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUGB DAS IST AM 06.10.92 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT AB 06.10.92 jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Tiefenbach ÖFFENTLICH AUS. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Anschlag an den Gemeindetafeln AM 06.10.92 BEKANNT GEGEBEN.

TIEFENBACH, 06.10.92



(Rankl)
1. BÜRGERMEISTER

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die

Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

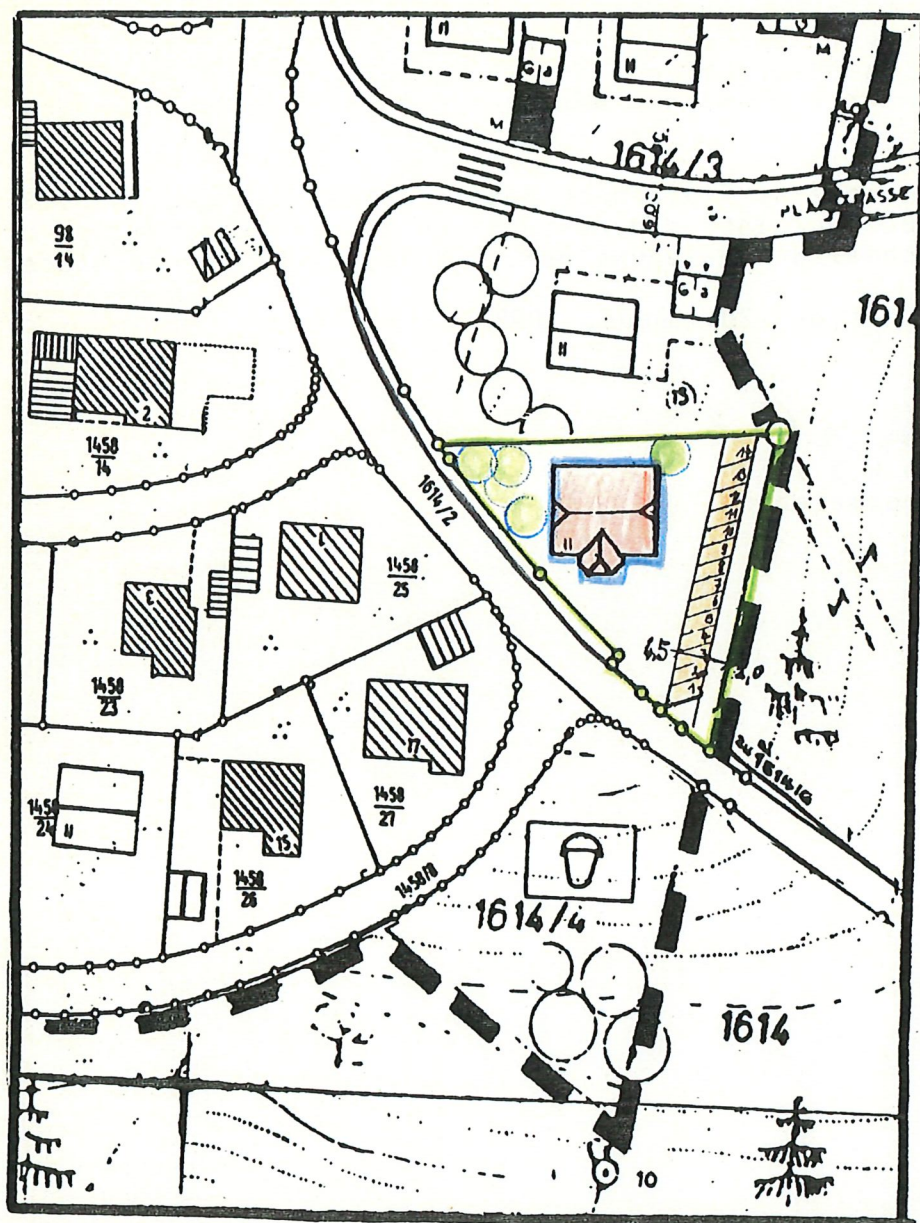
1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herusstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).



Anlaß zur Änderung:

Der Bebauungsplan Kirchberg-Steinberg ist fertig erstellt und rechtskräftig.

Die Eheleute [REDACTED] Kirchberg, beabsichtigen den Neubau einer Fremdenpension mit Café auf dem Grundstück Fl.Nr. 1458/30, Gemarkung Tiefenbach. Die geplante Bebauung macht die Änderung des Bebauungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 wegen der Ausweisung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen sowie der Änderung der Baulinie erforderlich.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt; das Deckblatt Nr. 12 zum Bebauungsplan Kirchberg-Steinberg in der Fassung vom 11.7.1991 lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.9.1991 bis 15.10.1991 öffentlich aus.

Aufgrund der eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde das Deckblatt nochmals geändert, das Gebäude wurde auf 12 x 15 m verkleinert, anstelle von 18 Stellplätzen sind jetzt noch 14 Stellplätze geplant, die entsprechend der Auflage des Bayer. Forstamtes 2 m von der ~~westlichen~~^{östlichen} Grundstücksgrenze abgerückt wurden.

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 30.1.1992 das neue Deckblatt i.d.Fassung von 28.1.1992 gebilligt und die nochmalige Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Tiefenbach, den 30. Januar 1992



(R a n k l)
1. Bürgermeister